

# Probeunterricht

## Teilnahme

Am Probeunterricht müssen folgende für die 5. Klasse eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler teilnehmen:

Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse Grundschule mit Ø-Note schlechter als 2,33 (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht) im Übertrittszeugnis.

Alle nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule kommenden Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 GSO) z. B. Montessorischüler, Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ohne entsprechenden Eignungsvermerk nach Rücksprache mit der Schulleitung.

## Der Probeunterricht findet an folgenden Tagen statt:

Dienstag, 18.05., Mittwoch, 19.05. und Donnerstag, 20.05.2021 jeweils vormittags.  
Über die genauen Uhrzeiten bzw. den Ort werden Sie noch informiert. Der Probeunterricht kann abhängig von der Anzahl der Anmeldungen auch an einem anderen Gymnasium stattfinden.

## Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht bei Krankheit

Im Krankheitsfall ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Die Krankheit ist durch ein schulärztliches Zeugnis zu belegen. Ein ärztliches bzw. schulärztliches Zeugnis gilt nur dann als genügender Nachweis der Erkrankung, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres einen Nachholtermin für den Probeunterricht einrichten.

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin vor oder während des Probeunterrichts und nimmt trotzdem an der Prüfung teil, so kann die Krankheit nicht im Nachhinein als Grund für verminderte Leistungsfähigkeit geltend gemacht werden.

## Nichtbestehen des Probeunterrichts

Sollte Ihr Kind den Probeunterricht nicht bestehen und Sie wünschen, dass es dann an die Realschule übertritt, so sollten Sie sich unmittelbar nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Probeunterrichts an einer Realschule zum Beratungsgespräch anmelden.

## Ablauf des Probeunterrichts

In dem dreitägigen Probeunterricht werden die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

## Weitere Informationen

über die vielfältigen Übertrittsmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem finden Sie im Internet unter <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html>